

Gegenüberstellung der Änderungen
(Änderungen fett gedruckt und unterstrichen)

alte Fassung	neue Fassung	Bemerkungen
<p style="text-align: center;">§ 2 Zuständigkeiten</p> <p>Das Jugendamt ist nach Maßgabe des SGB VIII (= KJHG), des Ersten AG-KJHG, der Ausführungsvorschriften zum AG-KJHG (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder NW) und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Bielefeld zuständig.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Zuständigkeiten</p> <p>Das Jugendamt ist nach Maßgabe des <u>Sozialgesetzbuches (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe -</u>, <u>der dazu erlassenen Ausführungsgesetze</u> und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Bielefeld zuständig.</p>	<p>Anpassung an aktuelle Rechtslage</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Mitglieder</p> <p>(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und 15 beratende Mitglieder an.</p> <p>(2) Stimmberechtigt sind:</p> <p>a) 9 Mitglieder des Rates der Stadt Bielefeld oder in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer.</p> <p>b) 6 Frauen und Männer, die von den im Bereich der Stadt Bielefeld wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen werden. Hierbei sind Vorschläge der Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände entsprechend der Bedeutung ihrer Arbeit für die Jugendhilfe im Bezirk des Jugendamtes der Stadt Bielefeld angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>Alle stimmberechtigten Mitglieder werden vom Rat für die Dauer seiner Wahlzeit gewählt. Bei der Wahl sind Frauen angemessen zu berücksichtigen. Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben.</p> <p>Für jedes Mitglied ist gleichzeitig ein(e) Vertreter(in) zu wählen.</p> <p>Die / der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und ihr(e) / sein(e) Stellvertreter(in) werden von den stimmberechtigten</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Mitglieder</p> <p>(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und 17 beratende Mitglieder an.</p> <p>(2) Stimmberechtigt sind:</p> <p>a) 9 Mitglieder des Rates der Stadt Bielefeld oder in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer.</p> <p>b) 6 Frauen und Männer, die von den im Bereich der Stadt Bielefeld wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen werden. Hierbei sind Vorschläge der <u>Jugend- und Wohlfahrtsverbände</u> entsprechend der Bedeutung ihrer Arbeit für die Jugendhilfe im Bezirk des Jugendamtes der Stadt Bielefeld angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>Alle stimmberechtigten Mitglieder werden vom Rat für die Dauer seiner Wahlzeit gewählt. Bei der Wahl sind Frauen angemessen zu berücksichtigen. Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben.</p> <p>Für jedes <u>stimmberichtigte</u> Mitglied ist <u>eine persönliche Stellvertreterin / ein persönlicher Stellvertreter</u> zu wählen.</p> <p>Die / der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und <u>deren / dessen Stellvertretung</u> werden von den stimmberechtigten</p>	<p>Anpassung der Mitgliederzahl an § 3 Abs. 3 a) - n)</p> <p>redaktionelle Änderung</p> <p>Anpassung an den Wortlaut des § 4 Abs. 3 AG-KJHG</p> <p>redaktionelle Änderung</p>

<p>Mitgliedern des Ausschusses aus den dem Ausschuss angehörenden Mitgliedern des Rates gewählt.</p> <p>(3) Beratende Mitglieder sind</p> <p>a) die / der Oberstadtdirektor(in) oder ein(e) von ihr / ihm bestellte(r) Vertreter(in)</p> <p>b) die/der Leiter(in) der Verwaltung des Jugendamtes (= Jugendamtsleiter(in)) oder ihr / sein Vertreter</p> <p>c) die / der Leiter(in) des Amtes für Soziale Dienste oder ihre / sein Vertreter(in)</p> <p>d) eine Vertreterin der Gleichstellungsstelle für Frauenfragen der Stadt Bielefeld</p> <p>e) ein(e) Vormundschaftsrichter(in) / Familienrichter(in) oder ein(e) Jugendrichter(in), die / der von der / dem Landgerichtspräsidenten/ -in in Bielefeld bestellt wird</p> <p>f) eine(e) Vertreter(in) des Arbeitsamtes Bielefeld, die / der von der / dem Direktor(in) des Arbeitsamtes Bielefeld bestellt wird</p> <p>g) eine(e) Vertreter(in) der Bielefelder Schulen, die / der vom Schulamt der Stadt Bielefeld bestellt wird</p> <p>h) ein(e) Vertreter(in) der Polizeibehörde, die / der von der Polizeipräsidenten/-in in Bielefeld bestellt wird</p> <p>i) je ein(e) Vertreter(in)</p> <ul style="list-style-type: none"> - der kath. Kirche - der ev. Kirche - der jüdischen Kultusgemeinde; <p>sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemein-</p>	<p>Mitgliedern des Ausschusses aus den dem Ausschuss angehörenden Mitgliedern des Rates gewählt.</p> <p>(3) <u>Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:</u></p> <p>a) <u>die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister oder eine von ihr / ihm bestellte Vertretung</u></p> <p>b) <u>die Leiterin / der Leiter des Amtes für Jugend und Familie - Jugendamt- oder ihre / seine Vertretung</u></p> <p>c) die / der Leiter(in) des Amtes für Soziale Dienste oder ihre / sein Vertreter(in)</p> <p>c) eine Vertreterin der Gleichstellungsstelle für Frauenfragen der Stadt Bielefeld</p> <p>d) <u>eine Richterin / ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin / ein Jugendrichter, die / der von der zuständigen Präsidentin / dem zuständigen Präsidenten des Landgerichts Bielefeld bestellt wird</u></p> <p>e) <u>eine Vertreterin / ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die / der von der / dem Vorsitzenden der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Bielefeld bestellt wird</u></p> <p>f) <u>eine Vertreterin / ein Vertreter</u> der Bielefelder Schulen, die / der <u>von der Bezirksregierung Detmold</u> bestellt wird</p> <p>g) <u>eine Vertreterin / ein Vertreter der Polizei, die / der von der Polizeipräsidentin / dem Polizeipräsidenten</u> in Bielefeld bestellt wird</p> <p>h) je <u>eine Vertretung der</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - katholischen Kirche - evangelischen Kirche - jüdischen Kultusgemeinde, <p><u>die von den zuständigen Stellen der Religionsgemein-</u></p>	<p>redaktionelle Änderung</p> <p>redaktionelle Anpassung an aktuelle Organisationsstruktur</p> <p>redaktionelle Anpassung der Amtsbezeichnung</p> <p>aus organisatorischen Gründen ersatzlos gestrichen</p> <p>redaktionelle Anpassung der Amtsbezeichnung</p> <p>Anpassung an den Wortlaut des § 5 Abs. 1 AG-KJHG</p> <p>Anpassung an den Wortlaut des § 5 Abs. 1 AG-KJHG</p> <p>Anpassung an den Wortlaut des § 5 Abs. 1 AG-KJHG</p> <p>redaktionelle Änderung</p> <p>redaktionelle Änderung</p>
--	---	--

<p>schaft bestellt.</p> <p>j) ein(e) Arzt / Ärztin des Gesundheitsamtes, die / der von der / dem Oberstadtdirektor(in) bestellt wird</p> <p>k) ein(e) Vertreter(in), die / der vom Jugendring bestellt wird</p> <p>l) zwei sachkundige Einwohner auf Vorschlag des Ausländerbeirates gem. § 42 Abs. 4 GO NW</p> <p>m) eine Vertreterin des Fachbereiches für Mädchenarbeit, die vom Fachbeirat bestellt wird</p> <p>Für die Mitglieder nach Buchstaben d) bis l) ist gleichzeitig je ein(e) Vertreter(in) zu bestellen.</p>	<p><u>schaften bestellt werden</u></p> <p>i) <u>eine Ärztin / ein Arzt des Gesundheits-, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes, die / der von der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister bestellt wird</u></p> <p>j) <u>eine Vertreterin / ein Vertreter, die / der vom Bielefelder Jugendring e.V. bestellt wird</u></p> <p>k) <u>zwei sachkundige Einwohnerinnen / Einwohner, die auf Vorschlag des Integrationsrates vom Rat bestellt werden</u></p> <p>l) <u>eine sachkundige Einwohnerin / ein sachkundiger Einwohner, die / der auf Vorschlag des Beirates für Behindertenfragen vom Rat bestellt wird</u></p> <p>m) eine Vertreterin des Fachbereiches für Mädchenarbeit, die vom Fachbeirat bestellt wird</p> <p><u>n) die Geschäftsbereichsleiterin / der Geschäftsbereichsleiter U25 SGB II / Jugendberufshilfe SGB VIII des Bielefelder Jugendhauses.</u></p> <p>Für die Mitglieder nach Buchstaben d) bis n) ist gleichzeitig je <u>eine Vertreterin / ein Vertreter</u> zu bestellen.</p>	<p>redaktionelle Anpassung der Amtsbezeichnung / an die aktuelle Organisationsstruktur</p> <p>redaktionelle Änderung</p> <p>redaktionelle Anpassung der Bezeichnung des Gremiums und des Verfahrens</p> <p>gemäß Ratsbeschluss vom 27.01.2005</p> <p>Beschluss des JHA vom 20.01.2010</p> <p>redaktionelle Änderung</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Teilnahme weiterer Personen</p> <p>(1) An den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses nehmen weiter ein(e) Jugendpfleger(in) und ein(e) Sozialarbeiter(in) der Verwaltung des Jugendamtes teil.</p> <p>(2) Der Jugendhilfeausschuss kann bei Bedarf zur Sachverständigenberatung weitere Personen, insbesondere ein(e) Vertreter(in) des Gewerbeaufsichtsamtes, hinzuziehen.</p> <p>(3) Die in Abs. 2 genannten Personen sollen von der / vom Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses zur Verschwiegenheit verpflichtet werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Teilnahme weiterer Personen</p> <p>(1) Der Jugendhilfeausschuss kann bei Bedarf zur Sachverständigenberatung weitere Personen, insbesondere <u>eine Vertreterin / einen Vertreter</u> des <u>Ordnungsamtes</u>, hinzuziehen.</p> <p>(2) Die in Abs. 1 genannten Personen sollen von der / von dem Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses zur Verschwiegenheit verpflichtet werden.</p>	<p>aus organisatorischen Gründen ersatzlos gestrichen</p> <p>redaktionelle Änderung</p>

<p style="text-align: center;">§ 5 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses</p> <p>(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe, mit der Jugendhilfeplanung und der Förderung der freien Jugendhilfe.</p> <p>Im Rahmen der Jugendhilfeplanung kommt dem Jugendhilfeausschuss die Aufgabe zu,</p> <p>a) den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen</p> <p>b) den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln</p> <p>c) die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.</p> <p>(2) Der Jugendhilfeausschuss hat in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der hierfür vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse Beschlussrecht.</p> <p>(3) Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung einer / es Leiters/-in des Jugendamtes gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.</p> <p>(4) Im Rahmen der Zuständigkeiten nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Jugendhilfeausschuss insbesondere zuständig für:</p> <p>1. Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für</p> <p>a) die Förderung von Einrichtungen, Maßnahmen und</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses</p> <p>(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe, mit der Jugendhilfeplanung und der Förderung der freien Jugendhilfe.</p> <p>Im Rahmen der Jugendhilfeplanung kommt dem Jugendhilfeausschuss die Aufgabe zu,</p> <p>a) den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen</p> <p>b) den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln</p> <p>c) die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.</p> <p>(2) Der Jugendhilfeausschuss hat in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der hierfür vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse Beschlussrecht.</p> <p>(3) Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung einer Leiterin / eines Leiters des Jugendamtes gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.</p> <p>(4) Im Rahmen der Zuständigkeiten nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Jugendhilfeausschuss insbesondere zuständig für:</p> <p>1. Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für</p> <p>a) die Förderung von Einrichtungen, Maßnahmen und</p>	
--	--	--

<p>Diensten der Kinder-, Familien- und Jugendhilfe; in Bezug auf die Förderung von Angeboten der Träger der freien Jugendhilfe sind dabei die Förderungsvoraussetzungen nach § 74 SGB VIII zu beachten</p> <p>b) die Festsetzungen der nach § 2 Abs. 1 SGB VIII im Regelfall zu leistenden wirtschaftlichen Jugendhilfe</p> <p>c) die Übertragung von einzelnen Geschäften oder Gruppen von Geschäften auf anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach § 76 SGB VIII</p> <p>d) die Heranziehung der Kinder / Jugendlichen / junger Menschen, ihrer Eltern bzw. Personensorgeberechtigten oder Dritter zu den Kosten der Hilfen zur Erziehung.</p> <p>2. Vorberatung des Haushaltsplanes der öffentlichen Jugendhilfe</p> <p>3. Entscheidung über</p> <p>a) die Förderung von Einrichtungen, Maßnahmen und Diensten des Jugendamtes und der Träger der freien Jugendhilfe nach Maßgabe der Richtlinien und der vom Rat bereitgestellten Mittel</p> <p>b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe</p> <p>c) die öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe, die ihren Sitz im Bezirk des Jugendamtes der Stadt Bielefeld haben und dort vorwiegend tätig sind, nach § 75 SGB VIII i.V.m. § 25 AG-KJHG)</p> <p>d) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen und die Beisitzer(innen) für Ausschuss und Kammer für Kriegsdienstverweigerung</p> <p>4. Die Stellungnahme vor der Bestellung der / des Jugendamtsleiter/-in.</p> <p>5. Mitwirkung bei der Bearbeitung von Beschwerden über</p>	<p>Diensten der Kinder-, Familien- und Jugendhilfe; in Bezug auf die Förderung von Angeboten der Träger der freien Jugendhilfe sind dabei die Förderungsvoraussetzungen nach § 74 SGB VIII zu beachten</p> <p>b) die Festsetzungen der nach § 2 Abs. 1 SGB VIII im Regelfall zu leistenden wirtschaftlichen Jugendhilfe</p> <p>c) die Übertragung von einzelnen Aufgaben oder Gruppen von Aufgaben auf anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach § 76 SGB VIII</p> <p>d) die Heranziehung der Kinder / Jugendlichen / junger Menschen, ihrer Eltern bzw. Personensorgeberechtigten oder Dritter zu den Kosten der Hilfen zur Erziehung.</p> <p>2. Vorberatung des Haushalts für den Bereich der öffentlichen Jugendhilfe</p> <p>3. Entscheidung über</p> <p>a) die Förderung von Einrichtungen, Maßnahmen und Diensten des Jugendamtes und der Träger der freien Jugendhilfe nach Maßgabe der Richtlinien und der vom Rat bereitgestellten Mittel</p> <p>b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe</p> <p>c) die öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe, die ihren Sitz im Bezirk des Jugendamtes der Stadt Bielefeld haben und dort vorwiegend tätig sind (§ 75 SGB VIII i.V.m. § 25 AG-KJHG)</p> <p>d) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen und die Beisitzerinnen / Beisitzer für Ausschuss und Kammer für Kriegsdienstverweigerung</p> <p>4. Anhörung vor der Bestellung einer Leiterin / eines Leiters der Verwaltung des Jugendamtes.</p> <p>5. Mitwirkung bei der Bearbeitung von Beschwerden über</p>	<p>Anpassung an den Wortlaut des § 76 SGB VIII</p> <p>redaktionelle Änderung</p> <p>Anpassung an den Wortlaut des § 71 Abs. 3 S. 2 SGB VIII</p>
--	---	---

Entscheidungen, an denen er beteiligt war.	Entscheidungen, an denen er beteiligt war.	
<p style="text-align: center;">§ 6 Unterausschüsse</p> <p>Der Jugendhilfeausschuss kann bei Bedarf für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe beratende Ausschüsse aus Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern bilden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.</p> <p>Die Unterausschüsse wählen ihre(n) Vorsitzende(n) und deren / dessen Stellvertreter(in)in aus ihrer Mitte.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Unterausschüsse</p> <p>Der Jugendhilfeausschuss kann bei Bedarf für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe beratende Ausschüsse aus Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern bilden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.</p> <p>Die Unterausschüsse wählen <u>ihre Vorsitzende / ihren Vorsitzenden und deren Stellvertreterin / dessen Stellvertreter</u> aus ihrer Mitte.</p>	redaktionelle Änderung
<p style="text-align: center;">§ 7 Verfahren</p> <p>(1) Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse gilt, soweit in bundes- und landesrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, die Hauptsatzung der Stadt Bielefeld und die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bielefeld in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>(2) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen bei</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist 2. sonstigen Angelegenheiten, durch deren Beratung in öffentlicher Sitzung das öffentliche Wohl oder schutzwürdige Interessen der Stadt Bielefeld oder einzelner Personen oder Gruppen gefährdet werden könnten. <p>(3) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind zur Verschwiegenheit besonders über solche Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder beschlossen ist, verpflichtet; sie dürfen die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft nicht unbefugt verwerten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Verfahren</p> <p>(1) Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse gilt, soweit in bundes- und landesrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, die Hauptsatzung der Stadt Bielefeld und die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bielefeld in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>(2) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen bei</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist 2. sonstigen Angelegenheiten, <u>bei denen der Beratung in öffentlicher Sitzung das Wohl der Allgemeinheit, schutzwürdige Interessen der Stadt Bielefeld oder berechnigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.</u> <p>(3) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind zur Verschwiegenheit besonders über solche Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder beschlossen ist, verpflichtet; sie dürfen die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft nicht unbefugt verwerten.</p>	Anlehnung an den Wortlaut des § 71 Abs. 3 SGB VIII

<p style="text-align: center;">§ 9 Aufgaben</p> <p>(1) Der Verwaltung des Jugendamtes obliegen alle Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie alle Aufgaben, die nicht in § 5 aufgeführt sind.</p> <p>(2) Die der Verwaltung des Jugendamtes obliegenden Aufgaben werden von der / dem Oberstadtdirektor(in) oder in ihrem / seinem Auftrag von der / dem Jugendamtsleiter(in) im Rahmen der geltenden Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse des Rates und des Jugendhilfeausschusses geführt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Aufgaben</p> <p>(1) Der Verwaltung des Jugendamtes obliegen alle Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie alle Aufgaben, die nicht in § 5 aufgeführt sind.</p> <p>(2) Die der Verwaltung des Jugendamtes obliegenden Aufgaben werden von <u>der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister</u> oder in ihrem / seinem Auftrag von der <u>Jugendamtsleiterin / dem Jugendamtsleiter</u> im Rahmen der geltenden Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse des Rates und des Jugendhilfeausschusses geführt.</p>	<p>redaktionelle Anpassung an aktuelle Organisationsstruktur</p>
<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p>(1) Diese Satzung tritt zum 01.10.1992 in Kraft.</p> <p>(2) Zugleich tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Bielefeld vom 17.07.1980 i.d.F. der 1. Änderungssatzung vom 29.04.1988 außer Kraft.</p> <p>(3) In Bezug auf die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses gelten die Regelungen dieser Satzung nach Art. 13 Abs. 1 des Dritten Teils des SGB VIII erstmalig mit Beginn der Wahlperiode 1994 - 1999.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) Zugleich tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Bielefeld vom 24.08.1992 i.d.F. der 1. Änderungssatzung vom 20.01.1998 außer Kraft.</p>	